

Anfrage Nr.: AF1612/21

Datum: 28.07.2021

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Nachfrage zu AF1357/21

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihre Antwort vom 23. April 2021 auf meine Anfrage AF1357/21 habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Vor weiteren Nachfragen zum gleichen Thema zunächst eine Stellungnahme dazu:

In Ihrer Antwort auf Frage 1 beschreiben Sie den Erhebungs- und Nutzungsumfang relevanter Daten für die Untersuchungen der Historikerkommission. Zitat aus Ihrer Antwort: "Eine Nutzung der Daten durch die Öffentlichkeit ist dadurch nicht gegeben, da die Daten vom Stadtarchiv nur zum Zweck der anonymisierten Recherche der Totenzahlen erhoben worden waren".

Folgende Anmerkungen hierzu: Die Historikerkommission hatte sich in ihrem aktiven Arbeitszeitraum mehrfach über die lokale Presse, in "Workshops" und Ausstellungen zur Mitarbeit an die Öffentlichkeit gewandt. Die systematische Sperrung all dieser von Einzelpersonen zugearbeiteten Daten - ohne diesbezüglich erklärtem Wunsch - ist deshalb nicht nachvollziehbar. Auch relevante Daten sonstiger "externer" Institutionen waren und sind nachweislich frei zugänglich. Ausgenommen von einer späteren, ungekürzten Veröffentlichung ist lediglich eine Anzahl an Namen in den Vermisstenlisten des Sächsischen Hauptstaatsarchivs.

Hinzu kommt jedoch, viel schwerwiegender, die Vielzahl der öffentlichen Erklärungen der Historikerkommission zum zukünftigen offenen Umgang mit den Ergebnissen ihrer Arbeit.

Ausdrücklich einbezogen in diese Erklärungen ist die Veröffentlichung der Namen, die in der Datenbasis der Kommission enthalten sind.

In Ihrer Antwort auf Frage 2 verweisen Sie auf die Schutzfrist von 30 Jahren nach Sächsischem Archivgesetz.

Folgende Anmerkungen dazu: Der § 10 SächsArchivG – Schutzfristen (30 Jahre) besagt u.a. (2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Aus diesen Darlegungen ergeben sich folgende Nachfragen:

Fragen:

1. Wer in der Stadtverwaltung zeichnet sich, trotz des Wissens um die öffentlichen Bekundungen zur späteren Offenlegung, für die Sperrung der Namensliste verantwortlich? Wann trat die Verfügung in Kraft?
2. Ist es richtig, dass ein allgemeiner, öffentlicher Zugang zur Datenbasis der Kommission schon deshalb nicht möglich ist, weil diese ein "internes" Arbeitsmittel ist, das im Laufe der Bearbeitungszeit in seinem Umfang ständig erweitert wurde und deshalb zum Gebrauch für Dritte völlig ungeeignet ist?
3. Ist es richtig, dass nach Abschluss der Kommissionstätigkeit im Jahr 2010 für eine veröffentlichungsfähige, redaktionelle Bearbeitung der Namensliste keine personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel mehr zur Verfügung standen und genau dieser Umstand (mindestens) ein Grund für die Sperrung ist?

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Rentzsch